



## Gemeindekanzlei

5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20

Telefax 056 436 87 78

gemeindekanzlei@wuerenlos.ch

Würenlos, 1. April 2021  
dh

## Gemeindenachrichten

### Karfreitag und Ostermontag; Gesetzliche Feiertage

Gemäss kantonaler Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz gilt der Karfreitag und der Ostermontag für die Gemeinden im Bezirk Baden als gesetzliche Feiertage. Sie sind im Sinne von Art. 20a des Arbeitsgesetzes dem Sonntag gleichgestellt. Die Büros der Gemeindeverwaltung bleiben am Freitag, 2. April 2021, und am Montag, 4. April 2021, den ganzen Tag geschlossen. Für Notfälle können erreicht werden:

Bestattungsamt	079 380 94 60 oder 078 967 20 11
Technische Betriebe	056 436 87 60
regionalpolizei wettingen-limmattal / Polizei	056 437 77 77 oder Notruf 117

Besten Dank für das Verständnis.

### Hundesteuer 2021

Für jeden gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, muss eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Die Hundesteuer wird wiederum im Monat Mai in Rechnung gestellt und beträgt für die Periode vom 1. Mai 2021 bis 30. April 2022 für den ganzen Kanton einheitlich Fr. 120.00.

Um unnötige Rechnungen zu vermeiden, werden die Hundehalterinnen und Hundehalter gebeten, **allfällige Änderungen** (d. h. wenn ein neuer Hund angeschafft wurde, ein eingelöster Hund nicht mehr lebt oder an einen anderen Platz gegeben wurde) **den Einwohnerdiensten bis 30. April 2021 zu melden.**

### **Befreiung von der Hundetaxe**

Der Kanton Aargau gestattet Steuererleichterungen oder -befreiungen für bestimmte Tiere (z. B. Blindenführhunde, Behindertenhunde, Rettungshunde, Diensthunde). **Dafür muss der Gemeinde bis 30. April 2021 ein entsprechender Nachweis vorliegen.** Sanitäts- und Therapiehunde sind seit 2014 nicht mehr befreit und voll taxpflichtig.

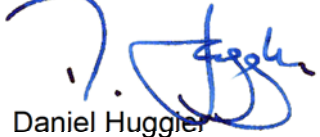
### **Leinenpflicht für Hunde**

Die kantonale Jagdverordnung schreibt vor, dass Hunde vom 1. April bis zum 31. Juli im Wald (auch auf den Wegen) sowie am Waldrand an der Leine geführt werden müssen. Diese Leinenpflicht dient den frei lebenden Tieren zum ungestörten Brüten, Setzen (Gebären) und Aufziehen ihrer Nachkommen. Alle Hundehalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht streunen oder wildern. Nicht nur das Jagen oder Hetzen, sondern bereits das Hochscheuchen kann bei Wildtieren erheblichen Stress auslösen und sie in Gefahr bringen.



Zur Vermeidung von Kulturlandschäden sollten Hunde auch nicht frei über Landwirtschaftsland laufen gelassen werden. Besten Dank für Ihre Rücksichtnahme.

**GEMEINDEKANZLEI WÜRENLOS**  
Der Gemeindeschreiber

  
Daniel Huggler